

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Ködmerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 87

Diez, Donnerstag den 15. April 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 2969.

Diez, den 12. April 1915.

Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/1915.

Durch Verfügung des stellvertretenden königlichen Generalkommandos sind die Wollen der deutschen Schaffschur 1914-15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu schorenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schafzotten, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A.-G.,
vormals G. Viz, Bischweiler, Kreis Hagenau, Elz.,
Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Prov. Hannover,
Wollwäschervereinigung, Carl Reß u. Co., Breslau,
H. Kay Sohn, Cassel,
Rosbacher u. Cie., Cassel,
Emil Rubenjohn u. Co., Cassel-Bettenhausen,
Woll-Wäscherei und Kammerei Döhren, Hannover, Han-
nover-Döhren,
Bogtländische Carbonisieranstalt A. G., Grün, Vengensfeld
i. B.,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (N.-L.),
Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei A. G., Königsberg,
Ostpr.,
Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
Bremer Wollkammerei, Wesum, Bremen,
G. H. Weller, Leutersbach, Kirchberg i. Sa.,

Mylauer Wollkammerei Georgi u. Co., G. m. b. H.,
Mylau, Vogtland,
Well-Wäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr.
Vent, Neuhütte, Vengensfeld,
Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf, Reichen-
bach i. B.,
Rothenburger Wollwäscherei Karl Heine, Rothenburg,
Oder,
Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer,
Unterheinsdorf, Reichenbach i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffäßen*) zu bewirken und für Ueberwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg. Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamtzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Ueberwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Wäschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

*) 1/4 0,25 für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20% Unter- und Nebenforten und 1/4 0,05 Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20% Unter- und Nebenforten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schaffsur 1914-15 in das Eigentum der Meeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wollen der deutschen Schaffsur 1914-15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Nr. 10 730.

Berlin, den 24. März 1915.

Bekanntmachung.

In Ergänzung des Erlasses vom 27. Januar d. Js. — Nr. 10 282 —, betreffend die Bekämpfung des Fleckfiebers, mache ich darauf aufmerksam, daß das Ungeziefer-Vertilgungsmittel „Salforkoje“ nach Angabe der Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte von Albert Scholtz, Hamburg, Schulterblatt 58, in eigens dazu hergestellten, gefestigten geschützten Apparaten verbrannt werden muß, und daß für je 100 Kubikmeter Luftraum $2\frac{1}{2}$ Kg. (2,090 Liter) ausreichend sein sollen.

Ferner bemerke ich, daß nach neueren Versuchen dem 3% Kresolpulver, der aus Trikresol unter Anwendung von Talk, Magnesia usta und Bolus alba hergestellt und zweckmäßig in einem handlichen, mit Puderfieb versehenen Kästchen dispensiert wird, eine starke Wirksamkeit gegen über den Kleiderläusen zukommt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez.: Kirchner.

Tageb. Nr. II. 3620.

Diez, den 9. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Die Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge für 1915.

Die Landwirtschaftskammer des Reg.-Bez. Wiesbaden hat beschlossen, von den beitragspflichtigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks für das Rechnungsjahr 1915 $1\frac{1}{2}$ Prozent des Grundsteuerreinertrages (also wie im Vorjahre) als Beitrag zur Kammer zu erheben.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 2. August 1899, J.-Nr. 3823 II — Kreisblatt Nr. 180 — erlaube ich Sie, die Hebelisten nach den Ihnen bereits zugegangenen Druckbogen alsbald aufzustellen und die Gemeinderichter mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge zu beauftragen. Die Hebelisten pro 1914 wurden f. S. den Gemeinden ebenfalls überandt.

Die genaueste Beachtung dieser Kreisblattbekanntmachung mache ich den Herren Bürgermeistern besonders zur Pflicht.

Insbesondere sind die wegen Heranziehung des Forenzalbesizes zu den Beiträgen gegebenen Bestimmungen zu beachten.

Im Anschluß an die vorerwähnte Kreisblatt-Bekanntmachung bemerke ich ergänzend hierzu noch folgendes:

Nach § 3, Ziffer 1 der Satzungen der Landwirtschaftskammer sind wahlberechtigt, also auch beitragspflichtig die Eigentümer oder die Pächter oder die

a) land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von 20 Talern oder mehr;

b) ein forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem Grundsteuerreinertrag von 50 Talern oder mehr.

Es sind daher alle diejenigen Land- und Forstwirte, welche Grundstücke mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder mehr bewirtschaften, in die Hebelisten aufzunehmen, und zwar sind:

1. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder mehr in der Gemarkung ihres Wohnsitzes bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Gemeinde;
2. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder mehr außerhalb ihres Wohnsitzes in der Gemarkung einer Nachbargemeinde bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Nachbargemeinde;
3. Land- und Forstwirte, deren bewirtschafteter Grundbesitz in der Gemarkung ihrer Wohnsitzgemeinde den angegebenen Grundsteuerreinertrag zwar nicht erreicht, welche aber durch Hinzurechnung des Grundsteuerreinertrages aus bewirtschafteten, in Nachbargemeinden belegenen Ländereien beitragspflichtig werden (ausgenommen den bei 2 erwähnten Besitz), in der Hebeliste ihrer Wohnsitzgemeinde zu führen.

Beispiel zu 3.

Landwirt A., wohnhaft in Allendorf, bewirtschaftet in der Gemarkung:

Allendorf	0,50 ha mit 3 Talern Grdst.-Reinertrag,
Berghausen	1,00 ha mit 7 Talern Grdst.-Reinertrag,
Ebertshausen	0,25 ha mit 1 Taler Grdst.-Reinertrag,
Nahenelsbogen	3,00 ha mit 10 Talern Grdst.-Reinertrag.

Sa. 21 Talern.

Der Grundbesitz ist am Wohnsitz des Landwirts A., also in Allendorf, und zwar in seiner gesamten sich auf verschiedene Gemeinden verteilenden Größe beitragspflichtig und in dieser Gemeinde in seiner ganzen Größe in die Hebeliste aufzunehmen.

Bei der Ausfüllung der Spalte 9 der Hebeliste sind von jedem vollen Taler des Gesamt-Grundsteuerreinertrages unter Weglassung der Bruchteile aus Spalte 8 $\frac{3}{4}$ Pfennig zu berechnen. Die Hebelisten müssen in Spalte 8 und 9 aufaddiert sein.

In Spalte 8 „Grundsteuerreinertrag insgesamt“ sind jedoch nur die vollen Taler aufzuaddieren, die Bruchteile der Taler aber außer Betracht zu lassen.

Im Vorjahre hatten wieder verschiedene Gemeinden, trotzdem dies ebenfalls angeordnet war, die Beitragslisten in Spalte 8 nicht aufaddiert. Bei Aufstellung der diesjährigen Listen hat dies unbedingt zu geschehen.

Wo sich der Grundsteuerreinertrag in einzelnen Gemeinden gegen das Vorjahr verringert haben sollte, ist am Schlusse der Liste der Grund einer solchen Verminderung zum Ausdruck zu bringen. Hiergegen ist im Vorjahre wieder von verschiedenen Gemeinden verstoßen worden.

In vielen Hebelisten haben auch die Quittungen der Gemeinderichter über die in Abzug gebrachten Hebegebühren gefehlt und sind daher die Rechner anzuhelfen, daß diese Quittungen für die Folge ordnungsmäßig geleistet werden.

Die Beiträge sind nach Abzug von 3 Prozent Hebegebühren bis spätestens zum 15. Mai d. Js. an die königliche Kreisasse in Limburg abzuliefern, gleichzeitig auch die diesjährige und vorjährige Hebeliste.

Der kgl. Forst- und Domänenfiskus ist mit seinem beitragspflichtigen forst- und domänenfiskalischen Grundbesitz in die Beitragsliste nicht mehr aufzunehmen.

Die Standesherrschaft Schaumburg wird in der Gemeinde Schaumburg für sämtlichen im Unterlahnkreise belegenen Grundbesitz in einem Betrage veranlagt. Eine Rückerhebung von den Pächtern findet durch die Gemeinderichter nicht mehr statt.

Ich erwarte, dass sämtliche beitragspflichtigen Personen pp. in die Listen aufgenommen werden.

Durch Einziehung und Prüfung verschiedener Listen werde ich mir hier von Ueberzeugung verschaffen.

Der gesetzte Termin für Ablieferung der Beiträge und Hebelisten in die Kreiskasse ist unbedingt einzuhalten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Tageb.-Nr. 46 G. Wiesbaden, den 8. April 1915.
Rheinstraße 92.

An die Herren Landräte des Kammerbezirkes.

Im Kriegsjahre ist zur Ersparung von Saatgut und zur Sicherung der Ernte eine möglichst umfangreiche Anwendung der Drillsaat anzustreben. Um den nassauischen Landwirten die Beschaffung von Drillmaschinen möglichst zu erleichtern, hat die Landwirtschaftskammer zunächst mit einzelnen Firmen, deren Fabrikate im Kammerbezirke besonders beliebt und verbreitet sind, Verträge abgeschlossen, wonach den Käufern bei Bestellung der Maschinen durch die Landwirtschaftskammer ein Rabatt von 15–20 Prozent eingeräumt wird. Eine Zusammenstellung der betr. Lieferanten und Fabrikate füge wir als Anlage an. Die Kammer hat ferner bei dem Herrn Minister zur Anschaffung von Drillmaschinen durch Gemeinden und Vereine eine Gesamtbefehlshilfe von 1000 Mark erwirkt, die je nach Zahl der zu liefernden Maschinen in Einzelbeträgen von 30–50 Mark aufgeteilt werden soll.

Euer Hochwohlgeboren bitten wir ergebenst, die Herren Bürgermeister von Obigem in Kenntnis zu setzen und sie für die gemeindeweise Anschaffung von Drillmaschinen interessieren zu wollen. Eine zweckmäßige Verwendung der gemeindeweise zu beschaffenden Drillmaschinen ließe sich voraussichtlich durch die Anwerbung besonders geeigneter Führer von Sämaschinen (Schlosser, Schmiede, frühere Ackerbauschüler), welche die Einjaat der Felder nach festzusetzenden Akkordsätzen (0,50 bis 1,— Mark pro Morgen) übernehmen würden, erheblich erleichtern. Unsere Außenbeamten werden Euer Hochwohlgeboren mit passenden Vorschlägen zur Auswahl solcher Leute und mit deren Einführung in den Gebrauch einer Drillmaschine gern zur Seite stehen.

Der Vorsitzende
der Landw.-Kammer i. d. Reg.-Bez. Wiesbaden.
gez. Hartmann-Büchse.

Der Generalsekretär:
J. B. gez. Kefser.

J.-Nr. 3614 II. Diez, den 10. April 1915.

Abdruck wird veröffentlicht.

Gemeinden und Privaten, die gewillt sind, eine Drillmaschine anzuschaffen, können erforderlichenfalls die Namen von Lieferanten bei mir erfragen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestellen (G.-S. S. 1529), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 317) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Es ist untersagt, Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. März 1915.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

J.-Nr. I. 2217.

Diez, den 9. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Ankauf von Kartoffeln für das Reich.

In Abänderung meiner Verfügung vom 28. März d. Js. mache ich hiermit bekannt, daß auf Grund höheren Orts ergangenen Anordnung für die für das Reich anzukaufenden Kartoffeln nicht der von mir unter dem 28. März d. Js. für den Kleinverkauf festgesetzte Preis von 5,50 Mark, sondern nur der auf Grund des Höchstpreisgesetzes für den Großhandel festgesetzte Preis bezahlt wird. Dieser beträgt:

- a) für die Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date, 4,80 Mark pro Zentner,
- b) für alle anderen und mit obigen gemischten Sorten 4,55 Mark pro Zentner.

Dagegen gelten die in meiner Verfügung vom 28. v. Mts. angegebenen Zuschläge und zwar:

- zwischen dem 20. und 30. April 1,— Mark,
 - zwischen dem 1. und 9. Mai 1,50 Mark,
 - zwischen dem 10. und 19. Mai 2,— Mark,
 - zwischen dem 20. und 31. Mai 2,50 Mark,
 - zwischen dem 1. und 9. Juni 3,— Mark,
 - zwischen dem 10. und 19. Juni 3,50 Mark,
 - zwischen dem 20. Juni und später 4,— Mark
- nicht für die Tonne, sondern für den Zentner.

Bei der Preisberechnung werden nicht die gekauften, sondern nur die tatsächlich abgenommenen Kartoffelmengen zu Grunde gelegt. Die Höhe der Zusatzgebühr richtet sich nach dem Abnahmetermin. Fällig wird der Lieferungspreis beim Empfang der Kartoffeln durch diejenige Stelle, der sie zugewiesen sind.

Nach § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln sind in den Preis eingeschlossen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof und die Kosten der Verladung. Die Abnahme erfolgt am Verladeort und zwar an dem von der Behörde bestimmten, möglichst nach den Wünschen des Verkäufers anzuberaumenden Termin. Eine Abnahme schon vor dem 20. April d. Js. kann nicht verbindlich zugesagt werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Jugendkompagniebesichtigungen des Unterlahnkreises.

1. Wer sich für die Jugendkompagnien interessiert, ist freundlichst eingeladen.
2. Kompagnien erscheinen in voller Stärke. Auch die Zugelassenen (unter 16 Jahren) nehmen teil.
3. Die Kompagnien 6, 7, 9 werden am 24. 4. statt bei Nassau bei Langenau besichtigt.
4. Die Kompagnien treffen 15 Minuten vor der angesetzten Zeit ein. (Postuhr.)

Schrobendorff.

Versorgung von Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen.

B. T. B. Berlin, 13. April. (Nichtamtlich.) Die Budgetkommission des Reichstages beriet heute über die Anträge aus dem Hause betreffend die Versorgung von Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen. Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes führte aus, die Regierung und der Reichstag seien einig darin, daß es eine Ehrenpflicht sei, nach Kräften für die Opfer des Krieges zu sorgen. Die Lösung dieser großen Aufgabe werde freilich einstweilen einen mehr theoretischen Charakter haben, da über die Zahl der zu Versorgenden und die finanzielle Möglichkeit der Fürsorge noch nichts feststehe. Daher sei die Verantwortung nicht gering, schon jetzt positive Beschlüsse zu fassen, ohne die Gewißheit, ob sie überhaupt ausführbar seien. Erfreulich sei die Erkenntnis, daß unsere Lage besser sei als die der feindlichen Länder. Der Staatssekretär und ein Vertreter des Kriegsministeriums sagten eine möglichst schnelle Vorlegung der gewünschten Unterlagen zu.

Bei der Besprechung über die Vorlegung statistischen Materials über die Zahl der in Betracht kommenden Offiziere, Mannschaften und der Hinterbliebenen, über vorhandene Anstalten für vorbeugende Heilfürsorge, die mögliche Unterbringung von Halbinvaliden im Dienste des Reiches, der Bundesstaaten, Gemeinden, Privaten, und darüber, ob anstatt von Renten den hinterbliebenen Frauen eine Existenz geschaffen werden könne, erklärte sich der Reichsschatzsekretär einverstanden mit dem Grundgedanken des Antrages Erzberger betr. Auskunft über die Zahl der Gefallenen, Vermissten, Verwundeten, der zur Front zurückgekehrten Verwundeten, der Verstümmelten, betr. Plätze in Offiziersgenesungsheimen, Mannschafteerholungsheimen, der ausgegebenen Anstellungsscheine der zu versorgenden Hinterbliebenen und der Kostenberechnung gemäß den geltenden Gesetzen. Er wies auf die dankenswerten Arbeiten der Krüppelfürsorgevereinigung hin, welche das Maximum der Heilungsmöglichkeit anstreben, um den Opfern des Krieges wieder die Möglichkeit eines Erwerbs zu geben. Die Arbeiten seien möglichst zu zentralisieren, die Hilfe der Einzelstaaten und kommunalen Organisationen aber unentbehrlich.

In der weiteren Debatte, die Einzelheiten der Organisation berührte, die sozialen über die finanziellen Gesichtspunkte stellte und das Verbleiben der aufgewandten Gelder im Lande betonte, wurden besonders die Frage der Berufsbildung und die Bedeutung einer rechtzeitigen Heilbehandlung besprochen. Ministerialdirektor Caspar erklärte, man werde die Gewerkschaften aller Art sich in gewünschter Weise an den Beratungen beteiligen lassen. Der Reichsschatzsekretär erklärte, für die Uebergangszeit würden mittels der vorhandenen, von der Kommission bewilligten Fonds die zweifellos vorhandenen Härten nach Möglichkeit gemildert werden. Er warnte nochmals dringend davor, daß das Reich sich heute schon auf Sätze festlege, über deren Höhe erst die Zukunft Gewißheit bringen könne. Ein längerer Antrag Meyer-Herford schlug Grundsätze für die Versorgung der Kriegsinvaliden vor. Der Schatzsekretär gab die Erklärung ab, daß die Regierung gerne bereit zu einer weiteren Aussprache über die sozialen Gesichtspunkte, für eine Gesetzesänderung und zur Beseitigung der Härten sei, daß aber der Beschluß des Reichstages, einen fertigen Gesetzentwurf bis zur nächsten Tagung, das heißt bis zum 18. Mai vorzulegen, nicht ausführbar sei. Darin liege aber durchaus keine Ablehnung des Grundgedankens des Reichstages. Die Kommission möge zunächst das erbetene Material abwarten.

Die Kommission vertagte sich sodann bis zum 11. Mai.

Primula veris 1915.

Von allen Blümlein, gold und blau,
Die auf den Fluren prangen,
Hat stets im Lenz gar sonderlich
Mir Herz und Sinn umfassen:
Der Schlüsselblume zartes Gold,
Und ihr symbolisch Mahnen
Dem Knaben schon zog durchs Gemüt,
Mit wunderbarem Ahnen.
Es blieb mir treu durchs Leben lang,
Und jedes Lenzerneuen
Lodt mich in Feld und Wiesengrund,
Des Wunders mich zu freuen.
Auch heuer ging ich alten Pfad,
Fand auch des Frühlings Boten;
Doch seltsam war ihr Goldgewand
Besät mit Flecken, roten.
Nun weiß ich nicht, war's Täuschung nur,
Drang blut'ge Zeit ins Schauen,
War's Widerschein im Augenbild
Von blutgetränkten Auen?
O Allnatur spül linden Tau
Auf Höhen und im Tale,
Daß künft'ger Lenze Primula
Wie vordem rein erstrahle!

A. T.

Allerlei vom Kriege.

* Für die „Kriegsbegeisterung“ der Franzosen ist der soeben ergangene Erlass des Kriegsministers Millerand bezeichnend, der diejenigen Angehörigen der Jahresklasse, die sich nicht aus freien Stücken zur Eintragung in die Stammrolle melden, mit scharfen Strafen bedroht. Die betreffenden 18jährigen dürfen nicht erst abwarten, bis die Ortsbehörde ihnen die Gestellungsbeehle zur Musterung zuschickt, sondern sie müssen vorher und freiwillig sich zur Eintragung melden. Wer das nicht tut, wird entweder in die Kolonialtruppen gesteckt oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Diese Strafandrohung ist eine köstliche Illustration zu der Begeisterung, die angeblich die Jugendlichen Frankreichs erfüllt und in Scharen zu den Fahnen drängt.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Hahnstätten beabsichtigt
150 bis 200 Zentner Eichen-Rohrinde
zu verkaufen.

Angebote sind an das Bürgermeisteramt Hahnstätten
bis 20. April d. Js. schriftlich einzureichen.

Hahnstätten, den 12. April 1915.

Der Bürgermeister.

Der

Bulle

der Gemeinde **Sömberg** soll verkauft werden.

Angebote sind versiegelt bis **Montag, den 19. April**
d. Jhr. an Bürgermeisteramt einzureichen. (5533)

Arbeitsbücher

vorrätig in der Druckerei des Amtl. Kreisblattes

H. Chr. Sommer, Bad Emß n. Diez.